

- GRENZE DES PLANGEBIETES
 - STRASSENLINIE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
-
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WR WOHNBAUFLÄCHEN
 - REINES WOHNGEBIET
 - WS KLEINSEDLUNGSGEBIET
-
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - II und mehr ZAHL DER VOLLGESchosSE, ZWINGEND
-
- BAUWEISE
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - ST STELLPLATZE MIT EINFAHRTEN
 - NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
 - ANPFLANZUNGS-GEBOT FÜR DICHTWACHSENDE BAÜME UND STRÄUCHER
 - BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN ABWASSERLEITUNG
 - GRÜNFLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
 - STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL

VORHANDENE BAUTEN

Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 19
 Vom 1. Oktober 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung von Bundesländern und die Änderung vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzblatt I Seite 372) wird verordnet:

§ 1 Der Bebauungsplan Billstedt 19 für das Plangebiet Billstedt im Bundesland Hamburg — Ostpreußen der Gemeinde Billstedt — Ostpreußen des Landkreises Billstedt im Kreis Billstedt im Bezirk Hamburg-Mitte, Ostpreußen (Bezirk Hamburg-Mitte, Ostpreußen) wird festgestellt.

§ 2 Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Stattdirektor zu bester Stelle für jedermann zugänglich.

§ 3 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Verpflichtungen zur Ausführung des Bebauungsplans sind durch die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes über die Ausführung der Verpflichtungen nach der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplans vom 17. Februar 1959 (Hamburggesetzblatt I Seite 219) im Wesentlichen gesondert geregelt und sind in dem Maße für die Bebauung der Plangebiets und für die Ausführung der Baugrenzen und der Bauweisen zu berücksichtigen. Auch die nicht überbauten Grundstücke sind als Gärten unterirdisch auszubauen, wenn Wohnbauten im Plangebiet errichtet werden.

2. Das festgesetzte Leitungsnetz muß für die Errichtung der Leitungen herangezogen und zu erweitern, zu verlagern und zu erneuern werden. Die Leitungsmittel sind nach den Vorschriften der Städtebau- und Bauordnungen des Bundes zu errichten und zu betreiben.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften über die Errichtung der Leitungen des Bundes, insbesondere die Bestimmungen des § 3 Absatz 3 sowie die Bundesleitungsverordnung (Sammlung des Bundesgesetzblattes vom 8. Juni 1958 1182) und des jeweiligen kantonellen Landesgesetzes über die Errichtung von Leitungen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 1. Oktober 1968.

Feldvermerk vom Februar 1968
 Kattner- und Vermessungsamt

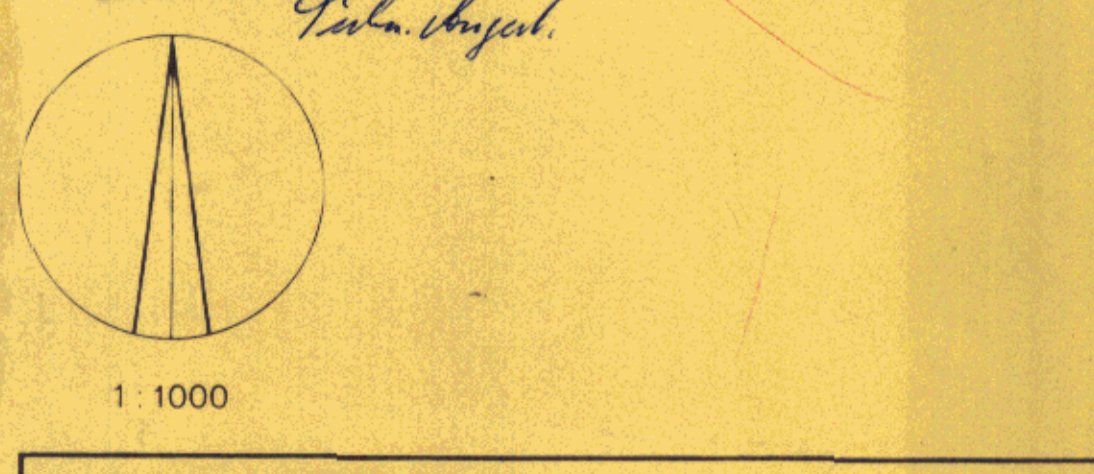
Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
 Behörde
 Landesplanung

Hamburg, den 3. Okt. 1968

Festgestellt durch Verordnung (Gesetz) vom 1. Okt. 1968 (GVBl. S. 224.) In Kraft getreten am 14. Okt. 1968

W. Schürer
J. B. Schürer



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN BILLSTEDT 19

AUFGRUND DES BUNDESGESETZES VOM 23. JUNI 1962 (BGBL I S. 341)

BEZIRK HAMBURG-MITTE ORTSTEIL 131

HAMBURG, DEN 29.9.1968

LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. SCHÜRER
 BAUDIREKTOR

Archiv
 Nr. 23306

Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 19

Vom 1. Oktober 1968.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 19 für das Plangebiet Dannerallee — Bundesautobahn — Ostgrenze des Flurstücks 1488 der Gemarkung Öjendorf — Geißleinweg — Ostgrenze des Flurstücks 2 der Gemarkung Öjendorf — Rosenrotweg — Ostgrenze des Flurstücks 949 der Gemarkung Öjendorf — Ostgrenze des Flurstücks 1503 der Gemarkung Horn-Geest — Manshardtstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen

und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1952 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Oktober 1968.

Verordnung über den Bebauungsplan Alsterdorf 1

Vom 1. Oktober 1968.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Alsterdorf 1 für den Geltungsbereich Rosenbrook — Alsterkrugchaussee — Wilhelm-Metzger-Straße — Bebelallee — Bahnanlagen (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 407) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Gewerbegebiet kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um ein Vollgeschosß im Rahmen der festgesetzten Grund- und Geschoßflächenzahlen zugelassen werden.

2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

4. Für das Gebiet zwischen Orchideenstieg, Alsterkrugchaussee, Wilhelm-Metzger-Straße, Alster und Deelböge werden Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) ausgeschlossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Oktober 1968.